Handschr.
1197
fol.

Hs. 1197

H. v. S.
Deduction

Barby
und
Walternienburg betr.

MS
521.

Als mir Stadtvatter Schreiberen
Jurisconsulto Sempronio ein
Fasciculus Actorum nebst etlichen
Extractibus vorgeleget, und ich
dabey befraget worden, ob aus
sothanen Actibus eine von Re-
sentatissimo praetendirte Landes-
unterwürfigkeit, oder nur eine
Lehenherrlichkeit und respective Le-
henspflicht, so auf dem Amt Ul-
gersdorff hafte zu nehmen seye;
habe ich sothane Acta und Ex-
tractus mit fleiss durchlesen,
wohl erwogen, und daraus fol-
gendes factum festgestellet:

Hat ersteland Kayser Otto der ~~Erste~~ andere, in
dem Jahr 974. die Grafschafft Bergedorf
samt der Herrschafft Ulgersdorf, als
besondere Stücke, dem Stifft Eß. und der-
seitigen Abtissin Fr. Mathilden geschen-
ket. welches Otto der andere a. 987.
confirmiret ~~[struck through]~~. bestättiget.
Sind aber nachher die Herzogen von
B.+ zu dieser Graf. und Herrschaft in Le-
henweise gelanget, so dass dieselbe
bis in das Jahr 1420. von Ihnen beses-
sen worden. da dann kurz vor abgang
des Stammes, a. 1422. Albrecht Herzog
von B. sich gefallen lassen ++, ~~[struck through]~~
~~[struck through]~~ Fürsten von C. die besagte
Grafschafft Bergedorf samt der Herr-
schafft Ulgersdorf, pactscripto zu
übergeben, und nach seinem abgang
zu überlassen etc. Ist aber das nachge-
folgte Geschlecht deren Herzogen von
B. so wenig damit, als der 1423. ...

+ aus dem Hause Baier Fürsten zu C. unwissend auch des Stifts,

++ seinen Oheimen, ~~[struck through]~~ allen übrigen

absterben des alten Geschlechts von B.
durch die Abtissin zu Q. geschehenen Be-
lehnung deren Fürsten zu C. zu Hän-
den gestellet, sondern von dieser an
ein Geschlecht deren Herzogen zu B.
Lüneburg praetendiret worden, der
die Grafschaft Bergedorf, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~. worauf
[illegible]dann ein Vergleich gekommen
und ~~[illegible]~~ + Graf Günther von M. nicht
Bergedorf und Wolgersdorf
zwar beliehen worden, jedoch der-
gestalt, daß auf Wolgersdorf
dem Hause deren Fürsten von C.
nach abgang deren Grafen von
M. die anwartschaft vorbehalten
bleiben solte. Obwohlen nun in dem
Jahr 1586. Herzog August zu [illegible]
dem Hause C. die Anwartschaft
auf Bergedorf und Wolgersdorf
zugleich verliehen haben sole, so
ist man deshalb der Stamm d-
ren Grafen von M. auf dem Fall
standen, 1602. den 30. Sept. + ~~[illegible]~~ 16.
den 6. Sept. abseiten deren Fürsten
von C. damit zufrieden gelassen, daß
das Herzogliche Haus B. die Expectanz
auf Wolgersdorf allein erneuert
und Bergedorf dabey ausdinget
ben. Gleich dann 1689. den 22. Oct.
nach abgang Graf August Lud-
wigs von M. in der Herrschaft Wol-
gersdorf, dergestalt der Besitz er-
griffen worden. Alldieweilen nun
das Fürstliche Haus C. diese Herr-
schaft eben auf die Art, ein solche
das Gräfliche Haus M. gehabt, erhal-
ten, dieses aber niemahlen andere
einen Huldigungs Eyd an die

2 [illegible] Wolgersdorf, [illegible] ver-
bleiben müste.

+ von denen Herzogen zu B.

+ in dem anderweiten Vergleich, und ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ nicht weniger

+ die alte Herzoge von B. und

Herzogen von B. abgeleget, noch auch
etwas anders, dann im fall der Noth
ein Lehenpferd zu stellen schuldig ge-
wesen, dabey wann sie gleich auf de-
nen Landtagen erschienen, nie-
mahlen collectirt worden, sondern
sich jedesmal mit einem gegentheili-
gen herkommen, samt denen übri-
gen Grafen und Herren entschuldiget:
so ist man auch von diesem Herkom-
men nicht abgewichen. Ferner da bey
denen abgelebten Grafen zu W.
das Amt Welgersdorf mit diesen
Worten benennet worden: das
"Schloß zu Welgersdorf samt dem
"Dorfe, mit Gerichten obersten und
"Niedersten, Lehen, Zinsen, Diensten,
"Fischereyen, Hölzern, Jagden, und
"den besagten dörffern, Item L. B. o.
"g. mit Gerichten und Rechten, Le-
"hen, Zinsen und diensten, und al-
"ler Gerechtigkeit Item die Wüsten
"dorfstätte P. und T. mit aller Ge-
"rechtigkeit etc. und dieselbe er-
ben auf solche art anfangen wie
Graf Wolf zu ~~[illegible]~~ Wolf-
stein, jüngsten Zeiten solches gethan
halte, dannenhero auch zu Lehen nach
folgende Worte zu lesen sind: daß die
"Grafen von M. solche obberührt Schloß,
"Städte, dörffer, Zinß, Renten, Zoll,
"Geleite und Güter, mit obangezeigten
"ihren Zu- und Eingehörungen, fort-
"hin — zu rechtem Mannlehen
"innehaben, besitzen genießen, die
"auch so oft sichs gebührt verdienen,
"und dem Lehen so oft die Zufälle kom-
"men rechte folge thun, und sich sonsten

„davon halten sollen, als solche Mannl[ehen]
„Lehn-Güter nicht mit Sollenheit ist [illegible]
wechselseitig insonderheit der Lehen-
brief von 1619. des mehrern ausweis-
set, so ist es bey denen Fürsten von
C. gleicher Gestalt gehalten worden, Ge-
hat man ihnen lange Zeit, wegen al-
gesehener Rechte, nicht den geringsten
Eingriff gethan. So sind auch ihre a[n]-
geordnete jederzeit besonders belie-
hen worden, ohne daß sie [illegible]-
einen Handschlag gethan, oder sich
zu einer Unterwürfigkeit verstan-
den weiland Herzog A. von B.te noch

+ zu A.

1664. einmal erkläret: „Nachdem de[r]
„zwischen Uns und Sr. Liebden an
„28. Januar. a. 1660. vollzogener Ver-
„gleich des klaren Innhalts sich
„befunden, daß das Amt [illegible]
„~~[illegible]~~ mit dessen Zubehörungen
„auch denen Vorfahren derselben Braun-
„zu Lehen, von Unserer Grafschaft e[x]-
„imirt, auch Uns einige Regalien
„und Superiorität in geist- und welt-
„lichen Sachen, darüber nicht reservi[rt]
„worden, also lassen Wir es ——
„unter Sr. Liebden Hoheit und Juris-
diction verbleiben." [illegible]
es dem Fürstl. Hause C. allerdings
fremd vorkommen müssen, daß
das herzogliche Haus B. in neuern
Zeiten ein anderes [illegible]
ten, und (a) seine Lehen „aus einer
landesherrlichkeit anmaßlich ausge-
deutet, (b.) bey der Belehnung statt mit
des vasallagii das homagium abge-
fordern praetendiret, sogar (c.) die Vasal-
len zu C. wegen dieses amts, Ge-
huldigung bey allen fällen, gleich de-
nen Unterthanen ableisten wollen, einige

nicht (d.) die Ritterschafft den Dorff Wol-
gersdorf, zu denen Landes Bewilli-
gungen zu ziehen, und mit einem
starcken Quanto unter die Restanten
zu setzen, sich unterstanden, wobey den
(e.) sich ferner dieses ereignet, daß
obwohlen wegen der Herrschafft Bre-
gendorf die Landtage verschiedentlich
beschicket, aber nichts contribuiret wor-
den, dannoch wegen Wolgersdorf wi-
dersprochen einer Verfahr, noch auch neu-
dem das fürstl. Haus L. dieses Amt
erhalten, eine absonderung ins beson-
dere erfolget, sondern man immer
mit der Entschuldigung des abgangs
derer Räthe oder sonstigen Ver-
hinderungen zu frieden gewesen,
dannoch dieses itzo nicht mehr befragen
will, sondern auf dem endlichen Er-
scheinung bestanden wird, daher man
anzufragen nöthig findet, ob nicht
aus denen Lehnbriefen und allem
übrigen in denen Acten Vorkom-
menden anzuführen zu ersehen sey,
daß das Amt Wolgersdorf, dem
Hertzogthum B. nur mit Lehnspflicht
nicht aber Landes unterwürfigkeit
beygethan ~~[illegible]~~ dannenhero man
sich dieser Nachstellungen der Ritterbergen
zu widersetzen befugt seye?
Welches ich nunmehro, mit rationi-
bus dubitandi und decidendi, fol-
gender gestalt erörtere:
Obwohlen gantz nicht ohne, daß
frant (1.) das Amt Wolgersdorf unter de-
nen Grafen von M. gantz unzerri-
trentlich gestanden, und von denen-
selben zugleich mit Bergedorf
administriret, auch mit demselben
(2.) denen Grafen zu M. als ein Her-
zoglichs B. Lehen gegeben worden,
und im Lande B. mit inbegriffen seye,

gleich dann auch (3) ein alter Autor - [illegible]
1644 mithin ehe die Grafen von M. abge-
gangen, beyde stücke zu dem Herzogthum
B. gerechnet,

Melchior Adel [illegible] Zeh[...]
jährige beschr. des teutschen Kriegs p. 25

+ güter machten

Lediglich [illegible] (4)+ bedeutet, daß alles in
dem Herzogthum L. angeschlossen, ...
gen des in diesen Landen hergebrachten
Juris territorii clausi, der Unterthan[...]
gerechnet werden,

Nam territorium clausum: propriis
limitibus ita est conclusum, ut intra eos
plenissimus Landsassiatus obtineat, a
nneq vasalli sint regulariter subdit[...]

Mencke diss. de vi super. Territ. in
territ. Imp. clausis § 8. 10. 13.
Weinker de Probat. Landsass. e[...]
situ terr. § XXIV.

+ die Autores
deshalb

[illegible] (5.)+ zur Ursache angegeben
[illegible] daß alle diejenige Landen, alle
die ducatus oder Principatus [illegible]
ersten anfange an, bis auf unsere
Zeit, in ihren Wesen geblieben, zu
territoriis clausis zu rechnen, [illegible]

de Bünau dissert. adversy d[...]
de Pucholtz c. VII. § 10. § 5.
Struv. Corp. Jur. P. I. c. V. § 5.

als worunter Oesterreich, Bayern, Sa[...]
[illegible], Braunschweig, die Marck Bran-
denburg, namentlich gezehlet werden,

Weinker l. c. § XXV.
Id. Bünau l. c. § XII.

+ erhellet von [illegible]
erit, extendiret,
daß

[illegible] (6.) in dergleichen Land[...]
sogar diejenige welche in dem La[...]
nicht angesessen sind, den Huldigung[...]
Eyd schwören, und sich der Untert[...]
von, auch bey einer Heeres La[...]
Praestation, erklären mü[ssen]

Mencke de foro compet. Vasallorum
simultaneeq investitorum Sect. III. §.
Weck Chr. Dresd. P. IV. tit. 8. p. 464
sqq.

unde etiam (7.) verbum gehorsam zu [...]

+ aut quoad personam, aut

scilicet + quoad bona Jure subiectionis affecta
inservitur, subiectionis in totam,

Stryk de Lyncker Anal. ad Schütz.
T. I. Sect. 2. c. 11. §. 2. p. 76.
Id. de religione obsequii §. 16.
Holden de homagio p. 121.

Nimmt man dann (8.) ferner die Herrschaft Wolgersdorf von dem gewesten Frau Lan, da dieselbe samt Bergsdorf, allschon durch Heurathen von 1. an Herzog Bernhardum übertragen worden, und seit der Zeit beständig einen antheil des Herzogthums B. ausgemacht hat,

Herzogl. Struv Hist. Ed. Tom. 1. p. 247.

4.

wannenhero auch dieselbe (9.) als ein ~~Stück~~ theil dieses Herzogthums, in dem Jahr 1659. auf keine andere Art, als in der Qualität von einer Zubehör des des Herzogthums B. mithin als Landsässig, an das Fürstl. Haus C. übergekommen seyen, zu dessen Bezeigung (10.) die Herren Fürsten von C. jederzeit zu denen Land~~[illegible]~~ tagen beschrieben, und die Beschrei~~gungen~~ nung von Ihnen niemahlen abgeschlagen, sondern das Ausbleiben entschuldiget worden, ~~[illegible]~~ durch allerdings subiectio territorialis inducirt zu sein gehalten eine,

+ se alias teneri confessi,

Compartitio enim in Comitiis Provincialibus, aut excusatio + subiectionem territorialem probat,
Struv. de Jure Landsassiatus in Thes. n. 90.
Ziegler ad Pr. aur. Calvoli §.
Landsassii Concl. 1. n. 139. et 140.
Knichen de Jure territ. c. 3. n. 181.
Deductio in Sachsen-Weimar contra Arnstadt p. 17. seqq.
Jus. Inform. contra Waldeck p. 98. seqq.

dieser Erscheinung auch um so weniger
difficultirt werden können, da (11) die
Herrn Fürsten von C. den Lehenstags-
sidetal praestirt, und dazu eine
ordentliche Citation, wann es Lehen
denen übrigen Landsassen abweich-
geschehen erhalten, wobey zwar der
Termin verschiedentlich erstrecket
worden, jedoch hiraus in der Haupt-
sache um so weniger abänderung
entstehen möchte, weil (12) nichts desto
weniger zu öfftermahlen den orden-
liche handschlag gegeben, und der
Lehenstage praestiret worden und
sey, welchem die Worte getreu, ge-
horsam und hold zu seine intereile
worden; quae sunt indubia subiecti-
onis territorialis nota,

Nolden de homagiis p. 121.
Victor de Exemtion. concl. 22
Reinkingk de Regim. Sec. & [Ec-]
 Eccles. l. 2. 89.
Schwanmann Decis. 10. n. 166.
Pufendorff Observ. Brunsuico-
 Lunaeb. P. 1. c. 10. § 31. p. 114.
Ayrer de abonnirament. p.

da auch außerdem† (13) in dem Herzog-
thum B. ohnehin, recipirt ist, daß
ein jeder welcher den Lehentag
schwöret, zugleich ein Unterthan
seye, und keins von dem andern, ge-
separirt werden möchte,

† Kreis[illegible] mahlen

Titius Jur. Publ. L. IV. c. 10. § 19
Ludovici Lehens Proc. p. 13 a
Cheralde de foro compet. Vasallo-
 p. 42. seqq.
Examen dissertat. Bucholtzian. cap.
 9.

Es werden aber (14) die Reservation aller
Regalien, welche das Herzogliche Haus
B. in verschiedenen Kreisen, aus dem a-

Wolgersdorff gethan, von dem mente &
Intentione tam Domini quam Vasalli ge-
nugsam zeiget, da besagte Reservation
nichts anders als die Landesherrlich-
und respect. Landesunterwürfigkeit ex
parte Vasalli nach sich ziehet, solchem-
nach aber das Herzogthum B. ein
sattsames Recht zu haben vermeynet,
um welches willen dasselbe die Lan-
des-herrlichkeit auf Wolgersdorff
sich zuschreiben könte.

§. a. 2. aus denen alten Geschichten
sich theils unwidersprechlich, theils son-
sten ausser Zweifel ist, daß (1.) das
Amt Wolgersdorff, eine Provinz
von dem Stifft Quedlinburg gewesen,
und Otto der II. vermittels einer Schen-
kung von 974. die Oerther Bergsdorff
und Wolgersdorff, der Abtissin zu
Quedlinburg, Fr. Mathilden, seiner
Schwester übergeben, welches auch her-
nach Otto der III. in einem beson-
dern diplomate a. 987. wiederholet,

Beckmann Anhalt. Hist. 3. Theil
2. buch 5. Capitel pr.
Kettner dipl. Quedlinburg. Sec. X.
n. 17. p. 22. sq. & n. 22. p. 29.

daraus aber das Recht einer beson-
dern Reichsherrschafft, welche der-
zeit niemand als dem Kayser,
mit aller Hoheit unterworffen
gewesen, sich von selbsten ergie-
bet, in sothanem Zustand auch (2)
vornachmalen das Amt Wolgersdorff
sammt Bergsdorff, als gantz beson-
dere Herrschafften, von denen Abtissinnen
zu Quedlinburg, denen Herzogen
zu B. als Fürsten zu C. und + als ein
wolters [illegible] gut des Geistlichen Hauses

+ vielleicht

+ oder als ein durch den abgang derer alten Erzherr heimgefallenes Stück,

C. aus welchem dieser Hertzogen verstorb-
nachsten Nachfolgern waren, + zu Lehen
gegeben worden, die es dann ebenfalls
als Vornehmen Reichsstände mit aller
Zeit besessen, und bey ihrem abgang
ausstarb (3.) denen damahligen Fürst-
von C. Georgen, dem IIten Johann und Sigmun-
den in dem Jahre 1422. als ihren ne-
sten Ohmen;

ita sonant verba chartae apud
Beckmann anh. hist. Vol. I p. 34

+ quae terram aliquam avitam, aut non ita diu acquisitam

+ verlassen, welchen es auch die Aebtis-
sin von Quedlinburg Adelheid, al-
ein vermögentlich Ihr und Ihrem
Stiffte, mit abgang des Hertzoglichen
Stammes S. heimfallendes Lehen
in dem Jahre 1423. ebenfalls gönnen
wollen, und dieselbe würcklich mit
ihrem + Amt Volgersdorf und an-
dern Stücken beliehen. Da es dann
... sich ergaben, dass der neue
(4.) sich ergaben, dass der neue
zog zu S. Friedrich von der M.
vaterlichen aut was ... sich
Berge und Volgersdorf ...
gemacht, worden war nicht einmahl
... in
Horns Leben Friedrich des Streitb.

+ Grafschaft Berge, dem

sonst
da doch dieser Geschichtschreiber son-
sten gewisser Dinge erzehlet, ant-
fen ... sich auch nachmal das ...
liche Haus C. mit dessen Herrn ...
Friedrichen dem jüngeren + dahin ...
gleichen müssen, dass nach abgan-
derer von Ihren subinfeudirten ...
fen von M. die Herrschafft Volgersd-
allein, ohne Bergedorf, zu dem ...
Stammhaus C. fallen + nichts destowe-
ger (5.) wodurch dem recht eines alten
... Guts derer Herren Fürsten

+ im Jahre 1435.
# (: welche denn auch mit der von alten Grafen von Bergedorf nicht zu ... dieten:)
+ solle
Id. Beckmann l. c. p. 340 sq.

aus deren Fami-
lie entsprossene
nachsten, die ab-
gegangene Her-
zoge von B.
gewesen,
davon

von L. nichts abgegangen, oder damal
nie an eine herzogliche Landestheil-
schaften Amts Bergedorf gedacht
werden können, da dieses noch nicht
einmahl entstanden, oder wie es Lan-
deshoheitlichkeit, wie itzo eingerich-
tet gewesen, gleichermaßen (6.) als 1689.
der Anfall geschehen, das fürstliche Haus
L. aus dem alten Recht von 1435. ja
noch weiteren ununterbrochenen Jah-
ren her, in dem Amt Bergedorf,
als einem unstreitig von uralten
Zeiten her gewesenen reichsunmit-
telbaren Gut, welches mit dem Ge-
M. Kreyse hiernächst in einen Zusam-
men gewachsen, succediret, und sol-
ches ex transacto, nicht aber als
ein Gradualischen erhalten, allen-
wegen sonsten (7.) weder einseitig
Herzog Albrecht davon disponiren, oder
die Abtissin von A. solches als frem-
gestalteniß Lehen behandlen, oder
aber Herzog Friedrich der II. Gotha-
ers Gut als ein Afterlehen, an den
Grafen von M. begeben können,
da die güldene Bulle mit deutlichen
Worten besagt:
districtus – et alia quaevis ad ipsa
spectantia, scindi, dividi, seu qua-
vis conditione dismembrari non debeant
A. Bulla c. XXV.
dadurch aber alle Zergliederung auch ein-
mahl abgewandt. Wie dann auch (8.)
obbesagten solchergestalt was bey de-
nen Grafen von M. geschehen, die
Fürsten von L. als successores singu-
lares pactitios nichts angehet, dennoch
(9.) ebenmäßig bey diesen das Amt
Bergedorf niemahls vor eine
unmittelbare Reichsherrschaft behan-
delt worden, in mehreren betracht,

+ und ihren Hohen Successoribus,

daß dieselbe nebst der 1497. zur Reichs-
grafschafft erhobenen Herrschafft Berg-
dorf, immerhin ohnmittelbar zum R[eich]
contribuiret, und mit Reichs- und C[rais]
und Matricular-Anschlägen bel[e-]
get worden, wie dann in dem XVI[ten]
Jahrhundert in der bey
Goldasto Coll. Imp. Tomo I. ab in[-]
befindlichen amplissima recensione Sta[tuum]
Imperii sub lit. B. et M. die Gra[fen]
von M. und Bergdorf zu befinden
sind, nächsthin (10.) dennoch selben von 152[.]
an bis in das Jahr 1687. in der
Reichsmatricul bey dem Oberrheinisch[en]
Crayß, ein Reichsanschlag von 1. z[u]
Roß und 2. zu Fuß zugeleget, au[ch]
nicht die geringste Contradiction, we[der]
seiten des Herzogthums B. dabey e[r-]
hoben worden
Rapsodia Jur. Publ. T. 2. p. 43.
gleich dann ebenmäßig (11.) die Gra[fen]
maßen bey denen Cameralzielern
dieser Grafschafften niemahlen in Ze[-]
fel gekommen, [illegible] und der Herrschafft Bergdorf
halben die Grafschafft
und M. in der ältesten Matricul
mit acht gulden zu befinden,
de Ludolff Not. Sentent. Cam.
App. p. 11.
wenigern nicht in der 1654. erhöheten
Cameral-Matricul mit 14. Gulden
41. kr. allda zugleich, obwohl aller-
dieweilen die Herren Herzogen zu
B. ausgezogen sehr wohl bemerket
sind, dannoch von dieser nichts in der
geringsten zu befinden ist,
Ibid. p. m. 128.
[...] in Matricula usuali vor
theilweise ein erhöhetes Ziel mit
1719. durch jenes erhöhetes Ziel mit
21. Gulden 28. Kr. gedacht ist,
Id. de Ludolff p. 227.
über dieses (12.) da diejenigen Reichs, ein

+ des herzogli-
chen Stammes
B. Sachsen,

+ an verschiedenen
Orten benennt,

auch Cameral- und + ~~[illegible]~~ ~~Lehn-~~
(: als welchem letzteren Fache er gedachter
sehr erfahrner Mann, diejenige Graf-
und Herrschafften welche, die Herren
Herzoge von B. entzogen, + dan-
nach darunter bis 1720. da dieses
Buch gedrucket, die Herrschafften Brei-
zi und Welgersdorf, anzeige

p. 19. 25. 100. sq. & 227. praci-
pue etiam 83.

nicht zu befinden seine, solches auch
um so weniger seyn können, da (13.)
die Herren Grafen von M. und Breiz-
dorf, auf allen alten Reichstagen
erschienen, und daselbst mit un-
terschrieben zu finden sind, e.g.
dem Reichstag von 1470. bey

Senckenberg Selector. T. IV. p.
385. ubi Guntherus id nomen
Comes.

wenigst nicht allen sonstigen Reichs-
tagen, bey

Müller in Reichs-Theatro unter
Frid. III. p. 690. 740. sq.

und anderen, so lange die Herren
Grafen in Person ~~erschienen~~, die
auch allen Crayss- und Westerwäl-
dischen Grafentagen, + mit beyge-
wohnet haben, nächsthin (14.) die
Herren Grafen von M. und Breiz-
dorf, sich in dem Jahr 1640. mense
Augusto, in alle Regalien, Steuern,
Zölle, Geleite, Zu Wasser und Lan-
de, auch alles übrige sowohl in der
Grafschafft Breizdorf, als dem
Amt Welgersdorf getheilet, und
solchen Erbtheilungen gegeneinander
in Anschlag gebracht haben, hierbey
annebst (15.) von denen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
Herren Herzogen ~~Lehn~~ als Lehnsherren, nichts belassen-

+ zu denen Reichs-
tagen gekommen

£ bis zu des Stammes
ableben,

+ zu selbsten c. g. 1617. mit allen Schrifftwechsten, Zöllen, Zehnden etc. in dem solt: geerbet, behalten worden, verba enim: mit allen gerichten obersten und niedersten, mit allem Recht, etc. important superioritaten territorialem. Rosenthal de feud. c. 7. cl. a. Boer de Jurisdict. p. 356. Klock Vol. 1. Cons. 13. n. 27. et nominetenus Zoll et geleitt arguere superioritatem territorialem ostendit, D. Klock Relat. 36. n. 22.

‡ Sintemahl die Herrn Grafen in allen Schriften, auf das zu Zeith, auf das nächste continuiren sicht erlassen, dann die Herrn Fürsten zu C. aber so continuiret, [struck] dafür auch

+ [struck] ein dann [illegible] die [struck] [illegible] die Herzogthum B. als [struck] Lan[des]herrn, bis auf das Letzte auch da ... gen per supradeducta ... dar 1617 bis auf dieser Stunde die Herrn Fürsten von C. [illegible] ... Anlagen ... nicht im geringsten dem Herzogthum B. contribuiren, ... genommen (17.) das Ritterpferds, ... das fürstl. Haus C. wann dergleichen in natura gestellet worden, ex nexu Vasallitio angesehen wird, welches bey nexus Vasallitius aber (18) ... einem eine anzeige des defectus subiectionis territorialis abgiebet, ... cum expediti Juris habeatur, servitia feudalia, à servitiis subiectionis ... debitis admodum differre cum homines ... gio affecti homines ad collectas et tributa, Vasalli autem qua tales ... tantum ad equos et arma, in casu necessitatis existente, teneantur, Stephani de Jurisdict. L. II. P. I. c. 7. n. 182. & 337. Heig. L. 1. qu. 18. n. 5. 12. sqq. Fricken de pact. invest. L. II. P. ... c. 5. n. 26. Vitor de caus. Exemt. Concl. ... Paurmeister L. II. de Jurisd. c. VIII. n. 42. Hartm. Pistor. L. 1. qu. 15. n. 13. Ruckmann Vol. 1. Cons. 27. n. 1. Hildebrand integra diss. de Vasallagio subiectionem non inferente inprimis c. 1. §. 9.

in solcher gestalt aber Sachen aber ... (19) allerdings zu praesumiren ist, daß die Herren Fürsten von C. nicht ... einer Condition als die Grafen von ... M. und bezwungen geworden seyen, ... creditiren betrifft und theils alles des ... auch in Hebräingen Zebrader ... erhalten ...

	842 Bibl.
673-676 B. 52 x'	844 Bibl. 845 Bibl.
	845 ½ Bibl.
678-681. B. 2 ff.	847 Bibl. 848 Bibl.
[illegible]	849 Bibl. 850 Bibl.

..24. B. 2 fl 6 x	528 Bibl.
505. B. ll 2 fl 20 x	530 B. 1 fl 6 x
..6 B. ll 2 fl 42 x	531 B. ll 1 fl.
..-29. B. 2 fl 42 x	532. B. 12 x
..42. B. ll 8 fl [illegible]	533. [illegible] 6 x

dessen Zeugen, andern theils die Re-
gul an sich richtig bleibet omnia ea
etiam posteriori infeodato data fuis-
se de Regula censeri, quae prior
habuerit, & minimis superioritatem
territorialem etiam ~~dicteri~~ ~~cunctam~~ es-
se, si particulae extra territorium si-
tae, subiecto alieni ad superiorita-
tem territorialem possidendam habili
porrigantur,

Senckenberg Corp. Jur. feud. p.
206. et 208.
Vitor cit. Tr. de Except. Concl.
28.
Vultej. de feud. 1. c. 10. n. 81.
Knipschild de Nobilit. L. III. c. 3.
n. 543. sqq. & eod. c. XXV. § 39.

praecipue in feudis Imperii Sub in-
feudatis, aut feudis à Statibus
aliis subiectis datis, quippe qui non
videantur facile alios in simili
potestate, in qua ipsi sunt, retinuis-
se,

Mynsinger Lib. 1. Obs. 62.
Rosenthal de feud. c. IX. Conc.
44.

und ~~selbsten~~ so mehr weil (20.) sonsten
wann dergleichen nicht geschiehet, die
Lehenherren ihre superioritatem
territorialem, die diesorths auch in
Dorffen ~~zustehet~~ zustehet, in das besondere
zu reserviren, oder das homagium
zu praemittiren pflegen, mithin in dem
fall da es ~~selbst~~ nicht geschehen, die
Landesherrlichkeit remittiret zu ha-
ben, geglaubet werden müsten,

Rulant de Commissar. P. IV.
lib. 2. c. 5. n. 8.
Knichen Jurisconsultus Saxoni-
cus, Encyclopaed. c. VI. n. 34.

obstossen (21.) es auch anderweitiger al-
bereits auch in dem Herzogthum B.
gebräuchliche Exempel gar nicht andeuer,

sondern wir gleich anfangs gezeiget
die Herrschafft Wolgersdorf als ein ohn-
streitiges Erbtheil des Hauses L.; ...
ung des transacts von 1435. zu der
Zeit in dem Herzogthum B. noch von
... Landgesetze die Folge von
in dem Jahr 1659. acquiriret worden.
welches alles vorausgesetzet, nunmehr
ein leichtes seyn dörfte, auf die ...
vorstehenden Zweifel zu antworten
da (22.) gantz nicht geleugnet wird
daß Wolgersdorf unter denen ge-
sen von M. gestanden, und zugleich
nebst Bergedorf gebrauchet seye,
gleichwohlen dergestalt, daß, ...
es auch derselben Lehenbrief von
1435. anbetrifft, als Bergedorf
und Wolgersdorf besonders ge-
nennet werden

Bedmann anh. Hist. p. 340.

es jedesmal ein besonderes Amt
geblieben, und auch nie derselben
dem Corpori der Herrschafft Berge-
dorf nicht incorporiret worden
Lehnen, weil die Anwartschafft ...
daselbe dem Fürstlichen Hause
L. vorbehalten war, ohnehin aber
(23.) Wolgersdorf auch jeder...
jedesmal ein besonderes ...
ausgemacht habe, als welches schon
in dem Jahr 974.

Pfeffinger Vitriar. ill. L. III. tit. 15. p. 1062.
Kettner antiq. Quedl. S. 17. p. 12
Lünig Spicil. P. II. cap. 4. tit. ...
Limburg 1. 14. p. 183. et S. 20. p.

von der Curia Bergedorf durch Otto
II. distinguiret, et in Comitatu Theodo...
Comitis gesetzet wird, da jene Curtis ...
besondern Comitatum, constituiret zu
seyn scheinet. Und eben von derselben ...

(24.) Herzog Albrecht, Bergedorf und Ab-
gesdorf, jedes besonders benamen, da
sie solches dero ohnmittelbaren Herren
Fürsten von C. zustehenden Hoheit ge-
geben in gedachter qualität auf (25.) das
Amt Welgersdorf je und zu allen
Zeiten bis zu abgang des Stammes
von M. 1659. geblieben, und durch die
Lehensgebung des Herzogthums B. [illegible]
ne nun erlanget hat, gleich dann
(26.) der alte ad rat. dub. 3. benannte
Autor, das Amt Welgersdorf, von der
Herrschaft Bergedorf gar nahmentlich
unterscheidet, und dieser beyde Herr-
schaften, wie wegen etlicher [illegible]
schaften, im Stift Magdeburg, zu dem Her-
zogthum B. rechnet, ~~[illegible]~~ wann Her-
zogthum ein anderes gesetzet, auch der-
gleichen privat-Meynung gar nichts
selben [illegible]
ankommen dörfte, und zwar um des
[illegible] wenigstens, weil (27.) die
Stellen [illegible] ableiten [illegible]
Exemtion, die man [illegible] auf dem Reichstag angege-
zu B. auf dem Reichstag [illegible]
geben, anmaßlich wegen des Herzog-
gebung Magdeburg [illegible]
[illegible] territorium jedoch in
soll, dessen territorium [illegible]
[illegible] W. Dynastien [illegible], ge-
[illegible] damm und [illegible]
[illegible]

hat, Instrum. Pacis art. XI. §. 9.
[illegible] die Herrschaften
zu [illegible] und Welgersdorf zu-
Bergedorf und Welgersdorf [illegible] nur
[illegible] gerechnet worden, oder [illegible]
[illegible] statt finden mögen, [illegible]
(28.) [illegible] nicht gesagt wer-
den mag, daß die Herren Fürsten
zu C. wegen Welgersdorf in dem
Herzogthum B. gesessen seyen, viel-
mehr aus allem das gerade Wider-
spiel erhellet, und daß allenfalls (29.)
[illegible] ja das Herzogthum B. oder das

p. 340. [illegible] eben so wenig
[illegible] daraus, daß
Walther in [illegible]
[illegible] cit. [illegible] Gr.
[illegible] Grafschaft Br.
[illegible] Magde-
burgisch [illegible]
Ziel,

sondern iam Otto-
nis II. tempore
[illegible]
[illegible] ein Stück
[illegible] andern [illegible]
[illegible] Comitatu
ausgemacht,

dazu gehörige Burggrafthum etc. ein territorium clausum hätten, dannoch dieselbe a[...]
deren Grafschafften und ämbter respectu [...]
ge, und Valgerode doch ein Feder nehme[n]
da zumal die distinction inter territoria cl[au]
sa & non clausa, denen rechten nicht einma[l]
gemäß ~~[illegible]~~ ist;

Thomas. tota diss. de inutilitate Brocar-
ci vulgaris, quae sunt in territorio, etia[m]
praesumuntur esse de territorio.
Hertzog de spiet. diss. terr. Germ. in clausa & non

und ist daraus gar leichtlich abzunehmen
ob etwas in diesem oder jenem Bezirk
gelegen seye + daß schon längstens [...]

Besold in Document. Wurtemb. ad-
iu. Tomo I. p. 201.

~~dies~~ Alß etwas gantze territoria von eine[m]
andern Standes Landen beschrieben [...]
en, und nichtsdestoweniger ihre immed[ia-]
tät behalten, so gar die Städte [...]
~~[illegible]~~ in dem Bezirk ihrer M[...]
von andern Reichsstände in sich ~~[illegible]~~ to[...]
doch immediate membra, manifestma[...]
gar den gantzen Reichstag, eine ~~[...]~~
iectione temporaria enthalten # etwo[...]
es dann (30) mit dem alten Landt Franc[ken]
so gelegenheit gehabt, daßeine jeder [...]
mitates vor sich bestanden, und von [...]
dem Könige bestellet gewesen, dem [...]
Herzogen nur quoad militaria & quie[...]
tem provinciae tuendam die bezeugi[...]
zugestanden, welche aber nichts weniger
als eine völlige Unterwerfung [...]
volviret, da die Comites wegen ihrer [...]
ctionem niemand als denen missis regii[s]
Red und Antwort zu geben schuldig ge[we-]
sen;

Capit. L. V. tit. 133.

und auch hernachmals in ihren, am[...]
von denen Ducibus keine Hinderung [...]
bezeugen, oder nur die Appellation [...]
an dieselbe leichter gehen mögen,

Chron. Gotwic. T. I. p. 529. 530.
Hert. de origine & progressu special. R[...]

+ ein bileigen [?] bebracht,

† festaten [?] s. Hagemeier de Germania §. 45. de Ratisbona beygebracht ;)

Zu diesen Satze Erläuterung beygebracht hat.

Imp. Rerumpubl. S. V.
Boehmer de provocationibus p. 36.
in das besondere aber (31.) so viel das Herzogthum B. anbelanget zu mercken ist, daß dasselbe nicht einmahl zu denen alten Ducatibus und großen Gorten [illegible] in ihrem Wesen geblieben gehöre, und daher nach der eigenen Lehre deren B. Rechtslehrer von dem territorio clauso nichts ~~einmahl und~~ zu gedencken stehe. da ja aus der Historie mehr als zu bekant, daß nachdem durch den fall Henrici L. der alte Ducatus gantz abgegangen, und dießes in zwey theile deren das eine der Ertzbischoff von Cöllen bekommen abgesondert,

Lünig P. Spec. unter Chur Cöllen p. 434.

Schaten Hist. Westphal. p. 340.

Gelen. de admir. magnit. Col. L. 1. Synt. 7. p. 73.

Id. vita S. Engelberti p. 29. 30.

Ludewig ad Aurea Bulla T. II. p. 980. sqq.

unter dem Hauße deren Herren Fürsten von C. das Churfürstenthum B. und Burggrafthum M. ein gar geringes Stück Landes, und von dem alten splendore sehr unterschieden gewesen,

v. Ludewig ad A. Bull. T. 1. p. 643. sqq. p. 466.

Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs L. V. c. 22. p. 1207.

Giovanni Germania Princeps de Saxonia p. 102.

+ Herzog

allererst unter + Friderico I. durch die Thüring- und Meisnische richtige Landesstücke wieder vergrößert, und nachmals tempore Augusti an die heutige Churstraß [illegible] gebracht werden müssen daher aber auch die erwählter Jura Ducatus B. in geringster nicht zu zählen ist, oder aus dem heutigen B. [illegible] principiis nach ein territo-

inum clausum gemacht worden, dass, wann
gleich erstern Falls selbige Lehre an andern
Orthen nahen Satz ereignet (32.) hierbey d...
aut Aelgrodrey nichts im geringsten
zu fürchten verhalte, da die alte Herzoge
von B. des C. Stammes, dieses Amt fa...
sten besessen, und gleich nach ihrem Abl...
ben, dasselbe per transactionem 1435, d...
Haupt derer Fürsten von C. in gleichen
Kraft als d. Ihren zuvor verlassen, ge...
zu afficirt worden, demnach vor Ubeit d...
nen Churlande des M. Stammes

per supra n. 13. seqq. deducta,

niemahlen zusammen gewachsen, wie
wann gleich (33) auch diejenige Vasal...
des Herzogthums B. so in dem Lan...
nicht angesessen, den Huldigungs...
geschwören, und sich vor Unterthanen e...
kennen müssen, dennoch dergleichen
bey denen hohen Fürsten von C.
wegen Aelgrodrey nicht geschehe
und daher auch die ratio subiectionis
cessiret.

Mencke loc. cit. Sect. III. §. 3.

alles bekant, ganz notorischer Dinge
existiret, wobey dann zu bemerken,
dass die Instructiones an die Man-
datarios jedesmal mit sich gebracht
der Formul gehorsam und dem ...
mahnis zu contradiciren, auch dass ...
nicht vorgehen zu lassen, dafern ...
wann dieselbe ein anderes zu th...
gezwungen worden, sowohl bei...
Exceptio necti im strenge, stünde
Richter Jurisconsulti Lange...
eus Vol. 1. Cons. 41. n. 6. 11. 2...

seqq. bedanten ...
als auch nach denen ...
sie per transgressionem mandati, di...
sie per transgressionem obligiren können,
Mandantes nicht obligiren können.

L. 10. ff. de procurator.
L. 12. C. mandati.

wannenhero (34.) von denen Vasallen
ausbedungenen und erwirkten Gehorsam
hierbey keine Frage entstehet, da
gestalten deutlich zu bemerken wäre,
daß das Wort Gehorsam, ~~die~~ † keine
Landes-Unterthänigkeit, sondern
nur einen Lehens-Gehorsam involvire,
Dr. Leyser Jctus Saxo de feud.
Brunsvic. Add. §. 28.
Senckenberg de feud. Brunsvic.
§. 26. & §. 42.
da in Pace Westphalia selbsten klar
gegründet ist, daß extra specialem
conventionem die Vasallen keine Land-
sassen seyen, als nur, nisi forte in
quibusdam locis, ratione bonorum, re-
spectu territorii vel domicilii, aliis
Statibus reperiantur subiecti;
Instr. Pac. art. V. §. 28.
dergleichen notorie sey nicht erfindlich,
so viel auch (35.) die rat. dub. 8. er-
wehnte von Friderico I. geschehene Sein-
Vollandi Übertragung der Grafschaft
Burgdorf an Herzog Bernharden
von B. betrifft, ist die herzogliche Fürstl.
autoritat solches zu erweisen lang
nicht hinreichend, sondern solche viel-
mehr von Patrimonial-Lehen des
fürstlichen Hauses B. und Lüneburg
Bernardus entsprungen ware in
so lange gehalten worden mag,
†† ex parte adversa ein anderes
bis [illegible] aus oben dieser Ur-
kunde, und Albertus der letzte Herzog
von B. von dem fürstl. Stamm B.
die Grafschaft Burgdorf, samt
Ahlgersdorf, seinem Hause wieder
zugewendet gesucht haben mag,
almaßt auch von Destillen (36.) † Zeit-
fol ~~dabey~~ sein mag weil das ~~[illegible]~~
Haus B. aus Burgdorf ein besonderes
Stück seines tituli gemacht hat,

† in hoc casu

† oder hingegen fallens allenfalls auch ganz neu erhaltene Stück dieses Lehns

† bey dem von geschichen angegeben

Ludewig Germ. Princ. de Saxoni[a]
c. 2. p. 106.

welches doch gleichwohl mit keinem ein-
gen Stück, ~~welches~~ zuvor unter B.
Zeit es heimgefallen gestanden,
nachher geschehen ist, welches (37.)
allzeit vertragen, daß Bergedor[f]
mit denen Landen des Herzogthums
niemahlen zusammen gewachsen, u[nd]
wann es ~~etwa~~ ebenfalls geschehen, dennoch
gordorf jederzeit ein besonder[es]
Stück geblieben, und folglich bey
acquisition des Herzogthums von d[er]
M. Linie, dem Hochfürstl. Hause C. in ab-
dem weit als es der abgestorbene
Herzog Albrecht besessen und
macht, heimgeschrieben worden, daß
Specialien an Chur ...
(38.) auch um ..., die dem ...
Verträgen zu gedencken,
ſchreibmus ad Roslae Herbigsberga
p. 40. cum Hoppenrodio in St[em-]
matologia,

die Grafschafft Bergedorf ist das
vordere, als eine freye Reichsher-
schafft betrachten, wissen nachdem
Walther Tr. Magdeburg ein Lan...
deren Grafen §. 11.
so allein die Herrschafft Rosenberg
ist an Magdeburg Lehnbar ~~...~~
dabey aber gedencket, daß solches
spät geschehen seye. Wobey man (39.)
Landtage betrifft, die Herren Graf[en]
zwar eigen Bergedorf dabey
scheinen, jedoch aber hatten nach
Wahl oder Auslösung, oben so
die andern Herren Grafen sich nicht
Landsäßigkeit angenommen, welches
lösung doch

Struv. de Landsass. in Thuring. d.
All. lib. c.
erfordert, und daher, als in dem Jahr
1723. der Unterthänigkeits Recess

gen Vergleich zwischen Potentis-
simo, und Herzog Braunschweig zu Staade
geschehen, worinnen

§. 11. per tot.

unter andern, die vorhin nicht gewe-
sene Auslösung, nahmentlich stipuliret
worden, dahingegen ob (40.) in denen
alten Zeiten diese Gelegenheit ge-
habt, daß wann Grafen verstorben
sie gerade Vetter noch Nahe oder Ab-
lösung genommen, dahingegen aber
auch nicht contribuiret, sondern nur,
als Nachbaren, oder aus anderen
Umständen ergo gemeiner Noth
versprochen,

Mascov. Schwarzb. l. 1. c. 20.

deshalben sie sich anbey, wie die
Relationes bezeugen, mit denen ü-
brigen Landständen niemahlen
conjungiret, sondern immer vor sich
allein geblieben, kommen auch dem
alten Zustand Teutschlands gefolget,
als (41.) ein oder anderer wegen ihrer
genommenen Reichshülffen, wann er
schon kein Unterthan ware, an ei-
nen andern, um dieselbe durch ih-
ren andern, oder mit ersten grössern Herren
zu leisten gewiesen wurde, und da-
her um solches zu berücksichtigen bey
Ihr versprochen,

Ibid. c. 21. §. 93. per tot.

Exempel erstehen auch sehr deutliche
zu ersehen, was denen Actis der
Stadt Franckfurt, welche

Senckenberg Selector. Tomo VI.
praef. §. ...

leiden lassen, und bey welcher zeit
an keine Oberherrlichkeit gedacht wor-
den kan, da außerdem annoch zu ...
hen, daß (42.) so lange die Herren Fürsten ...
... besessen dieselbe zu ...

† oder in ersten deliberationibus

† es mag auch von andern Grafen zu ... geschehen seyn, ... immer stille, damahls

vom Landtage weichen erscheinen
sondern jederzeit, auf ausgebrachte
Entschuldigung, davon dispensirt wor[den]
den seyen, übersehen man die wahre
Ursache des ausbleibens gar wohl
gewust hat, wobey auch (43) nicht zu
läugnen, daß die Herren Fürsten
etc. l. den Lehensaydt geleistet, gl[eich]
wohl die Landeshuldigung niemahls [...]
nach gekommen, oder wo es zu geschehe[n]
war, die Mandatarii solches in den
Relationibus niemahlen erwehnet [ha-]
ben, und weil man ihnen jedesmal [...]
sonders ohne die andere Vasallen [zu]
schwören verstattet, woraus (44) ein[...]
erschein auch in der Hauptsache [...]
tione Subiectionis zu schliessen ist, [...]
so viel man weiß, die Worte zu [...]
schwören gebrauchet, niemahlen [...]
tuo Landesherrlichkeit gewühlet [...]
worden, wobey zwar (45) in dem [...]
Zwothum B. recipirt seyn mag, [...]
daß jeder so deme Reichsstande [...]
oder in dem Lande wohnet, das [...]
ramentum Subiectionis nebst d[em]
Lehensayde abschwören müsse, [...]
gegen hinwiederum auf seiner
gewißheit beruhet, daß e. g. d[ie]
nen, und andere Reichsstände [...]
besagten Herrschaften haben, auch [...]
Ursache befugt seyen, weil [...]
Subiecta habilia Superioritatis [terr-]
itorialis gehalten werden, wo[...]
man aber einen immediaten [...]
ten Edelmann und Landsassen n[...]
erkennen wollen, per tradita
Lyncker de Super. Territ. p. 1[...]
49. 73
Autor Meditat. ad Instr. Pac. Martin[i]
de Super. Terr. §. 19. 23.
Wohlerley Principium überal es quo[...]

Nobiles immediatos an seinem ort ge- 15
stellet bleibet, nicht desto weniger
quoad Nexum ceterarum feudalium in
Saxonicarum seine völlige richtigkeit
gehabt zu haben scheinet, daher, daß
ein Nobilis mediatus infeodatus ex
non nexu superioritatis, ebenwol pro
Subdito gehalten worden, weiter und
(46.) wann es geschehen seyn solte, daß
das herzogliche haus B. sich die Re-
galien auf Berge, und Adelgers-
dorf einmahlen vorbehalten, gleichwol
dieselbe keinmahlen deshalb in Posses-
sion gekommen, sondern die fürstli-
chen Vasallen beständig contradi-
ciret, und daher weder die Steuer
von dem amt Adelgersdorf, ein
von gewiß zeit, seinahlen in den
Anschlag ausgeschrieben oder nach-
geführet worden, noch auch sonst an-
dere Regalien denen Herren Für-
sten von C. abgegangen, vielmehr
dieselbe (47.) bey allen ihren Rega-
lien, so wie die alte Grafen von
Bergedorf# und deren Nachfolger
continuiret und weilen (48.) der ab-
gelebte Potentissimus von B. sich
gewöhnlich geändert, mit dem Herzog
Heinrich a. 1723. den Vergleich einge-
der Landschaft wegen von Bergedorf
zu schließen, desgleichen aber wegen
Adelgersdorf nicht geschehen, dar-
aus gar deutlich die fürstl. C. Lan-
deshoheit auf Adelgersdorf ab-
zunehmen ist, da zumahlen (49.) Po-
tentissimus von B. in dem Jahr 1714.
annoch erkannt, daß zur Einführung
des Steuergefäll und anderer Ge-
rechtsame bis daher nicht zu gelan-
gen gewesen, welchen das desfiniens

hatten ihnen die-
selbe in dem Jahr 1664.
durch den Herzog von B.
zu W. ohnangefochten
... und Adelgers-
dorf zu competiren
... in das besondere
... worden
... men,

vide ...

Exercitium Juris praetense reserva[...]
& illud tollentem contrariam observ[...]
tiam selbsten eingestehet, allermaßen
(daß die Herren Fürsten von C. bey [...]
den Gelegenheiten [...] contradiciu[...]
und sich gleich ihren Vorfahren den
Grafen von M. und mit noch weit g[...]
ßerem Recht, in dem Besitz aller [...]
galien und Hoheiten erhalten, [...]
wann sie ja nicht immer die gr[...]
zu widersprechen vermocht, dannoch
sich protestando & contradicendo so [...]
möglich verwahret, so ist auch fol[...]
alter die Antwort zu fassen:
„daß das Amt [...], dem Fü[...]
„stenthum B. nur mit Lehenspflicht, u[...]
„aber Landesunterwürfigkeit beyg[...]
„than, dannenhero auch das Fürstenth[...]
„hauß C. sich dieser letzteren wegen
„zu widersetzen allerdings be[...]
fugt seye."
Welcher Ausspruch daß er der [...]
schafft, denen Acten und a[...]
ren mir vorgelegten Documen[...]
auch der billigkeit gemäß seye,
ich unter meiner Handunterschr[...]
bezeugen wollen. Geschehen [...]
19ten Febr. 1743.

Im Nahmen der Heiligen
Dreyeinigkeit.

Zu wißen, als zwischen dem Allerdurchl. &c.
Herrn auch dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn
Heinrichen, Herzogen &c. wegen derer bey der
Grafschafft Barby in Ecclesiasticis et Secu-
laribus praetendirten Jurium einige Ir-
rungen entstanden, solche auch schon hiebevor von
Ihr. K. M. &c. vermittelst eines sub dato Tor-
gau. am 30. Jul. 1705. ertheilten Decreti ent-
schieden, hierwieder aber von Ihro Fürstl. Dchl.
zu wiederhohlten mahlen anderweitige Vorstellung
gethan worden, daß nach gehaltenen unterschiedenen
Conferentien und beschehener vollkommener Unter-
suchung endl. folgendes verabredet, und von S. K.
M. sowohl von Hn. Hertzogs Heinrich, F. D. als
Grafen zu Barby vor sich, ihre Erben und Nach-
kommenen.

§. 7.

Die Churf. S. Landes, Proceß, Policey, und andere
Ordnungen mandata und Ausschreiben sind in
der Grafschafft B. genau zu observiren und er-
gehen desfalls Mandata und Verordnungen dahin
auf Art und Weise, wie es die Form und der
Stylus bey andern Gräflichen Vasallen mitbrin-
get, jedoch wollen K. M. &c. geschehen laßen
daß Ihr. F. D. solche Mandata und Verordnun-
gen, wenn selbige von Wort zu Wort, ohne eini-
gen Zusatz oder Änderung deren Ausschlägen einver-
leibet worden, nach dem angeschloßenen Formular sub
A. in ihrem Nahmen publiciren mögen.

§. 11.

Mit der Verschreibung zu denen Landtägen bleib
es dabey, wie es bishero eingeführet. Und weile
die Obliegenheit und die Billigkeit erfordert, dass, d
die V. Unterthanen mit anderen Churfürstl. gleich
Schutzes und Rechtes genießen, selbige auch diesen
gleich das Ihrige dem publico beytragen, mithin die
Conformitaet deren jetzigen und künfftigen Land
Anlagen, auch in der Grafschafft V. introducir
und feste gesetzet werden, so soll alsdann, wen
solches würckl. erfolget, denen Grafsch. V. Dep
tirten die Landtagsauslösung gleichfalls ver
stattet werden, als deren er sonst vormahls n
zu genießen gehabt.

§. 12.

Was nun die Einführung nur gedachter Co
formitaet solcher Landes-Anlagen in der Graf
schafft V. selbst betrifft, so soll selbige sowoh
ratione deren Landen, und Tranck, auch Steu
und Quatember, incl. deren Gleichsteuren, al
auch der Land-Accise, des Stempelpapiers, Sp
Karten, und anderer und jetziger künfftiger I
posten und Abgaben, durch eine von S. Ch. D. a
zuordnenden Commission, mit Concurrenz d.
G. Räthe, Beamten und Bedienten nunmehro oh
ferneren Anstand bewerckstelliget, und dergesta
reguliret werden, dass, was die Landen und St
uersteuren anbelanget, hierbey die bereits vo
handene Ausmessung deren Ländereyen in der ge
samten Grafsch. mit zum fundament zu setzen
und sodann außer denen S. F. D. eigenthüml
zugehörigen Ambts, incl. denen Lehn und Ritter
Güthern als welche von denen Steuren frey bleiben
die übrige sämtl. freyen Bürger, Bauer güther

Häuser

Häuser, Äcker, Wiesen, Holtzungen, und andere grund-
stücken, unter gewissen Claßen, nach reiflicher und lo-
caler Erwegung aller hierbey concurrirenden Umstände
der Güther, Lage, Erbzinsen, Geschoßes, und anderer Onerum,
in einen gewißen leidlichen anschlag der Besteuerung
halber gebracht, und darüber richtige Catastra gefertiget,
bey der Quatember Anlage aber derer Contribuenten
Nahrung und Zustand beobachtet und sowohl hierbey als
bey Einrichtung derer übrigen obbenannten und anderer
in denen Churfürstl. Landen üblichen Abgaben, nach dem
Chur-Sächsischen Fuße, und in deßen Conformitaet ei-
ne durchg. billige proportion gehalten werden, daß sol-
che allerseits Unterthanen, und einem jeglichen ins-
besondere, erträglich fallen und zu keiner übermäßi-
gen Beschwerde hinaus lauffen möge.

§. 13.

Wann nun solches alles also reguliert und
eingeführet, so soll von sothanen jährl. Steuern
und Abgaben nach Abzug derer Besoldungen, und
anderen Aufwands die Helffte J. H. D. zu Haltung
derer Elb- und Saal Dämme, inngl. zu Bestreitung
anderer Ausgaben jederzeit abgefolget, die an-
dere Helffte aber, J. K. M. verbleiben, und zu
denen bisher wohin jedes gehörig unmittelbahr ein-
geschicket werden, immaßen auch überhaupt höchst-
gedachter J. K. M. als Churfürsten zu S. das
Steuer Regale selbst, und das Recht Steuern und
Abgaben auszuschreiben, nebst dem Directorio in der
Grafsch. B. lediglich zustehet, J. H. D. aber einige be-
sondere Steuern und Abgaben, unter was vor Nahmen
und praetext es sey, denen Unterthanen aufzulegen
keinesweges nachgelassen seyn soll. Alldieweil auch
Ihro des Hn. zu B. H. D. vermöge einer mit dem

Rathe

Rathe und Brauerschafft zu V. durch dero Canzley ge-
troffene Convention dahin, daß J. h. D. das vor-
Verlegung und Verschickung des Biers auf die Dör-
in dero Amte abgestellet, und hingegen dieses be-
sagter Statt alleine überlassen, eine zeithero über
die vorher gewesene 4. rthl. 8. gr. noch 3. rthl. al-
7. rthl. 8. gr. von jeglichem gebräude auf bezahl-
zu werden, daß bey vorhabender introduction der
Trankstr. dieses sowohl denen Brauenden als
consumenten allzu beschwerlich fallen werde, sich
dahin erkläret, sothane Abgaben fürs künfftige
auf 3. rthl. von jeglichem gebräude herunter zu
setzen, als soll es bey nun gedachter Abgabe der
3. rthl. von jeglichem gebräude, solange die dorf-
schafften bey der Statt und Brauerschafft gelassen
werden, ohne fernere Erhöhung, noch Steigerung
verbleiben, auch J. h. D. im Fall über kurtz
oder lang, der Rath nebst der Brauerschafft
iezt besagte 3. rthl. von jeden Gebräude zu ent-
richten verweigern solten, unverwehrt seyn
das brauen und Bier-Schenken, wie es vor
ermelter convention gewesen, hinwieder in
dero Amte vor die Dörffer zu exerciren.

15.

Die Stellung deren auf der Grafsch. V. haf-
tenden Ritterpferde geschiehet zwar, wenn
nöthig, in natura, es haben aber auch J. h.
was wegen derselben auf denen Landtägen
bewilliget wird, gleich denen andern Grafen u.
Herren ebenfalls zu praestiren, jedoch wird de-
selben Affter Lehn Leute dazu, und zu einer beyhülf-
mit zuziehen, auch diese gelder unmittelbar anher
einzuschicken, nachgelassen.

Articulus Separat.

Wegen Gestellung derer auf der Graffschafft B. haftenden Ritterpferde ist zwar in dem §. 15. des unter heütigen dato errichteten Recessus bereits gewiße Abrede genommen worden, wobey es auch allerdings in soweit bewendet, daß, wenn die Ritterpferde in natura zu stellen, verlanget, oder auch vor diese würckl. Gestellung von E. getr. Landschafft des Churfürstenth. S. und incorporirten Landen, ein Surrogatum verwilliget wird, J. H. D. eines oder das andere ohnweigerl. zu praestiren haben. Nachdem aber J. K. M. aus besondern freünd. u. vetterl. Wohlwollen sich dahingegen J. H. D. herausgelaßen, daß Sie bey absonderl. nach dem Fuß der Ritterpferde verwilligten Donativ- und praesent geldern, J. H. D. ad dies vitae die helffte des auf die B. Ritterpferde kommenden Quanti, jedesmahl wieder heraus geben laßen wolten, J. H. D. auch solches mit geziemenden Danck angenommen haben; Alß hat man deßen um künfftiger Nachricht willen, in diesem Articulo separato, welcher auf gleiche weise, wie mit dem Recess selbst geschehen, unterschrieben und besiegelt worden, annoch zu gedencken, der Nothdurfft zu seyn, befunden. ~~Geschehen~~. So geschehen zu Dresden am 13. Oct. 1723.

(L.S.) Augustus Rex
(L.S.) Heinrich H. z. S.

Nachdem auch dem Hoch. F. Haüß. v. S. von dieser aus der Graffsch. B. auf J. M. antheil kommenden Revenüen, von der Zeit an, da solche erhoben worden, eine jährl. Pension von 800. Thl. daferne dortiger antheil, nach abzug derer daraus zu verwendenden nöthigen

Jährl.

jährl. ausgaben, wenigstens soviel betragen würde, d[…]
dessen Lebenszeit in Gnaden bewilliget worden. Als[o] N3.
soll nach Maaßgebung dessen, demselben diese Pen[si]
on gegen seine Quittung bezahlet und in Rechnungs[…]
dieses passiret. vorgeschrieben werden.

Antwort Schreiben von der fürstl. Anhalt.
zu Zerbst an Hn. Hofrichter von Benningsen. Zerbst
den 16. 9br. 1716.

Was an Serenissimum etc. der Hn. Hofrichter unterm 2[…]
Octobr. wegen der Kr. L. M. von Dero Stände a[…]
den Fuß der Ritterschaften beyschehenen Verwilligu[ng]
und des dem hiesigen Ambt W. N. vermeintl. zu[ge]
theilten Contingents gelangen laßen, solches ist dem[…]
von Wort u. vorgetragen worden.

Nun wird U. Hochgeehrter Hofrichter annoch in g[uten]
Andenken seyn, daß vormals unterm 22. May 1[…]
dieser Anforderung wegen an denselben in Antw[ort]
abgelaßen und dahin vorgestellet worden, daß es mi[t]
dem Ambt W. N. eine gantz andere Bewandniß hab[e]
und solches zu denen Churf. Lehn = und Ritterschafftl. Ve[r]
willigungen niemahls sich ziehen, noch auch bey
den ehmahligen Kriegs Troublen im Kreise dazu gezog[en]
worden, allermaßen denn auch das itzt gedachte Am[t]
seit dem solches vermöge alter pactorum an dies[es]
f. Hauß gekommen, mit dergl. geld praestationen
niemahls beleget gewesen. Es wird auch weder au[s]
den dortigen Steuer Catastris, noch auch andern Regist[ern]
und Rechnungen zu behaupten seyn, daß wegen des meh[r]
gedl. Ambts dergl. jemahls bezahlt worden. Wie nun
Se. K. M. etc. U. g. H. und Hn. Hochfürstl. Durchl. das dienst[…]
freund vetterliche sichere Vertrauen haben, Sie werden d[ie]
selbe bey Ihrer wahren Bewandnüß über das Herkommen

nicht

nicht beschweren lassen, immaßen bey Allerhöchstgedachter
X3. K. M. Sie auch dieserwegen ferner Vorstellung mit
nechstem zu thun nicht ermangeln werden, also haben auch Wir
auf deroselben gn. Befehl mit Vermeldung dero wohl
affectionirten Grußes u. h. Hl. Hofrichter dienst freundl.
ersuchen sollen, Sie mit sothaner anforderung zu verschonen
und es dahin gütig zu verfügen, damit dießfalls wider dero
Ambt nichts widriges vorgenommen werden möge. Ihr
werden S. h. f. Dhl. sothane billigmäßige Verfügung mit
danknehmigen Wohlwollen zu jederzeit erkennen, und wir
werden denselben zu allen angenehmen Dienstleistungen
uns bereit und geflissen erfinden lassen. Sign. Zerbst
d. 16. 9bris 1718.

F. A. Z. R. V. Cantzlar und Räthe

Schierhold

an H. Hofrichter
v. Bennigsen.

Ant. Knorre

Wohlgebohrn. besonders Vielgeliebt. H. Ghl.
und Ober Steuer Praesident.

Denenselben mag ich hiermit nicht bergen, wasmaßen
der Hl. Oberhofmeister v. Bennigsen alß adl. ober Ein-
nehmer des Churkreyßes mir jüngsthin diejenige Donativ-
gelder so die Ritterschafft an S. K. M. ꝛc auszuzahlen ver-
williget, sowohl das meinem Ambte W. R. wegen eines
Ritterpferdts zukommende quantum abzutragen, an Ihn ab-
führen zu laßen abermahls ansinnen wollen.
Wenn ist mir solches um soviel fremder vorgekommen
alß S. K. M. ꝛc meinem hochgeehrtesten Hl. Vetter ich schon
ehemahls bey dergl. natürl. auflagen Vorstellung gethan, und
daß der Adel gedachtes mein Ambt zu solchen abgaben
mit zuziehen und es in ansatz zu bringen keine befugniß
habe, zu erkennen gegeben, in der sicheren Hoffnung von
ferneren anspruch frey zu seyn. Allein da die ausfer-
tigung eines Kön. befehls wegen anderer Verhinderungen

unter

unterblieben seyn mag und ich vernehmen muß daß
gedachtes mein Ambt dennoch wieder in Ansatz gebracht wo[rden]
So habe in Abwesenheit E. L. M. [illegible] ich deroselb. gesch. als
Ober Steuer Praesidenten, dieserwegen zu erkennen zu geb[en]
keinen Umgang nehmen mögte, welchergestalt mit dem
auf solchem meinen Ambt stehenden einem Ritterpferde es
eine gantz andere Bewandniß als mit denen von Adel
habe, denn wenn diese wegen ihrer Ritterpferde zu ei[ni]-
gen Geld praestandis, Donativ=geldern od. andern An-
lagen ehemals gezogen worden, od. dergl. erlegen müs[sen]
so ist dieses Ambt dazu in keinerley Wege mit in An-
satz gekommen, und zu den geringsten Abtrag niemahls
gefordert, allermaßen, daß weder die Hochf. Grafen zu [illegible]
Seel. Gedächtniß, noch mein in Gott ruhender Hr. Vatte[r]
gnädl. am wenigsten aber ich, bey meiner etl. 40. Jahr, go[tt]
Lob Danck, geführten Regierung, jemahls etwas entricht[en]
dürften, noch dazu obligirt worden, nimmer derohalben an-
zuverweisen seyn wird, und dieses Ritterpferdt auf solch
Ambt anderer gestalt nicht haftet, als daß in höchsten Noth-
fällen, und wann sodann ein würckl. Aufgebott erfolget
(: welches der grundgütige Gott fernerweit gnädigst ver-
hüten u. hiesige Gegenden in beständiger Ruhe, Fried[en]
und Seegen, Vätterl. erhalten wolle :) solches gebührend
gestellet werden muß. Wie nun bey solcher Bewandniß
dieses Ambt zu einigen Geld praestandis auch vorh[in]
nicht gefordert und mit in Ansatz gebracht worden u[nd]
E. L. M. [illegible] auch viel zu genereux und gerecht seynd, d[aß]
Sie gestatten solten, dieses mein Ambt wieder das alte
Herkommen damit beschweren, vielweniger die, als etwa[s]
hartes und unfreundliches, angedrohete Execution dar-
wegen zu lassen, so lebe zu dem Hochf. Geheimrath, dem die Di-
rection hierin obliegt, des guten Vertrauens, ersuche
auch darum freundlich der Sache, biß zu, Gott gebe, glückl.
Arrivement E. L. M. [illegible] Anstand zu geben, und es deroselb.
nachgehends gehörig zu remonstriren, auch in solche weg[e]
vo[r]

richten zu helffen, damit dieses mir zustehende ambt
rave des Ritterpferds zu einigen geld anlagen im ge-
ringsten nicht gezogen, und ich wieder die bisherige ob-
servanz nicht beschweret und incommodiret werden
möge; ich erwiedere solches, wie es in der Billigkeit
beruhet, bey allen vorkommenden occasionen und ver-
bleibe etc.

Zerbst d. 11. Martij 1717.

Wohlgeb. insonders Vielgeehrter Hr. Hofrichter.
Aus des Hn. Hofrichters unterm 23. passat. an mich
abgelassenen Schreiben habe ersehen, welchergestalt die
Stände des Churfürstl. Sachsen, und incorporirten Lande,
bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage S. K. M. nach
dem Fuß der Ritterpferde abermahlen ein Donativ von 114000 Rthl.
Meißn. Währung und zwar von einem Ritterpferdt in
vier Terminen termin. Mart. 1716. 1717. 1718. und 1719.
82. Rthl. 12. gr. 1 3/4 d. einzubringen verwilliget, dieselbe auch
mich dahero colligiren und ein gewisses beyzutragen an-
mahnen wollen, gleichwie nun niemahlen an dem S. K.
M. schuldigen Respect etwas ermangeln lassen, viel-
mehr bey sich ereigneten occasionen meine vor dieselbe
hegende veneration mit allem Eyffer zeigen werde, so
würde auch ietzo nicht entstehen, das mir zugemuthete quan-
tum derer von den Hhn. Ständen des Churfürstenthumbs
Sachsen gewilligten Donativ-gelder in den gesetzten
Terminen zu entrichten, alldieweilen aber die vorige Hh.
Grafen zu Barby, außer denen in casu necessitat.
in natura zu stellenden Ritterpferden, weder Donativ-
noch praesent-gelder jemahls gegeben, noch auch andere
Landes Beschwerden tragen helffen, sondern alß Reichs
und Crayß Stände, davon eximiret geblieben, bey denen
Landtägen gleich den andern Ständen nicht ausgelöset,
sondern wann sie daselbst erschienen, von den Land-
sassen separiret geblieben und nur mit denen übrigen
Schönb.-grafen in absonderl. deliberation getretten, auch nie-

niemahlen ichtwas, außer was die in natura zu stell

Lohn- und Ritterpferde concerniret, gewilliget, daß solche d

Sachen wahren beschaffenheit nach, und da nach erfolgtem

Abgang der gräfl. familie, nicht nur meines in Gott r

henden Hr. Vaters gnd., sondern auch ich, bey dieser pr

rogativ von den glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen

auch von E. K. M., jederzeit sind gelaßen und g

schützt worden. So zweiffle um so weniger daß E. K.

M. aus angestamter Königl. aequanimitaet der Gr

schaft Barby dieses Vorrecht nicht nur ferner

gnädigst gönnen, noch auch gestatten solten, daß selb

in ihren wohlgegründeten Gerechtsamen gekränk

werden müste.

Ew. Wohlgeb. werden dieses zu erwegen und m

ferneren Ansinnen in dieser Sache mich zu versch

belieben, ich werde inzwischen auch nicht ermangeln

bey E. K. M. deshalb gehors. Vorstellung zu thu

Verbleibe übrigens

Der Hh. Hofräthe

not. ~~sub~~ dato.

Freundl. wohlaffectionirt

Heinrich G. z. B.

not: an resten Weimar 1716.

82. Rthl. 12. gr. $1\frac{3}{4}$ pf. — Barby

20. Rthl. 13. gr. $6\frac{1}{2}$ pf. — v. Niernb.

Wolst. Henrich von Bennigsen

not. dieser Rest wird in folgenden Jahren bis

1719. fortgeführt mit gleichmäßigem quanto vor

jedes Jahr.

An die Chur Creyss Einnahme.

Friedrich August König und Churfürst.

Uns haben Hofrichter u. Assessores zu Wittenb. aller-
unterthänigst unterrichtet, wasgestalt weder von der Grafsch.
zu Barby, noch vom Rath und Ambt daselbst bishero zu
den eingegebenen Schrifften Stempel-Papier gebraucht worden,
und daher um Verhörung ihres Verhaltens hierüber gehorsamst
angesucht, nachdem nun zu einführung des Stempel-Pap.
bis dato noch nicht zu gelangen gewesen, und dieser
punct, sowohl die Absonderung des Beytrags zu denen
praesent und Donativ-geldern, auch andere Drangs.
bey dieser Grafschafft annoch in etwas ausgesetzt
bleiben muß, So ist unser gnädigstes Begehren, Ihr
wollet Euch nicht nur eures Orts hiernach gehörig
achten, sondern auch des Stempel Papiers halber, ge-
dachtem Hofgerichte krafft dieses hiervon Nachricht geben.
Daran geschicht unsere Meynung. Dat. Dreßden
am 16. ~~[illegible]~~ Ao. 1719.

Not. Graffsch. Barby von 4. Pferden, Ambt u. Nierb.
von 1. Pferd. in margine notirt: beyderseits
Orth sollen, wie vorhin, zur Zeit in rest an-
genommen werden, laut aller gn: Signatur
vom 7. Jul. 1719. und Haupt Resolution an den
Rath u. Ober-Steuer Buchhalter Gottfried Schützner
vom 26. ~~[illegible]~~ 1719.

Barbysche Belehnung und Recesse, derer der Vorschlag des ambts Walter Nienb. in einem weiß pergament Buche.

a. fol. 5. usque 16. ist der Haubt Vergleich und Erb-Theilungs-Recess zwischen Hh. Administr. Augusto, dem F. Hauße Anhalt, in specie Fürst Johannßen wegen W. Nienburg dann den Gräfl. allodial Erben sub dato Barby den 25ten Jan. 1660. mit unterschrifft des von Alvensleben, D. Schraders, D. Kœnigs, J. Freudemanns, des von Schlomaths, Herman Conrings, Joh. Kœppens, Arn. Joh. Sigm. Rebhan und Zachariae Ammans.

fol. 7. ist ein unterscheid gemacht zwischen den rückständigen Ehegeldern, und zwischen den dotten restirenden Zinsen, so daß die Zinsen auf die Landerben gefallen, die Dotal-gelder aber ein onus feudi geblieben.

fol. 8. b. ist den allodial-Erben das Rittergut der Kaltenbornsche Hof in Barby genannt, zugestanden cum omnibus pertinentiis

fol. 10. ist den allodial Erben die Einsaat auf den Ämbtern zu bonificiren, der letzte graff ist den 17. Oct. 1699. verstorben.

fol. 11. a. Hh. Administrator wird fürstl. Dl. Fürst Joh. aber fürstl. Gnd. tituliret. illud in fin. auf Mühlingen haftet kein Lehns-Consens.

13. a. die restirende besoldungen tragen die allodial-Erben.

ibid. Glocken bleiben dem Lehn.

14. a. sollen die Lehnserben alle allodia behalten auch bey W. N.

b ingleichen die meliorationes und alles gefällte Holtz.

fol. 21. usque 25. ist der Vergleich zwischen Hh. Administratore Augusto und Fürst Johanne zu Anhalt unterm 28. Jan. 1660. mit des Hh. Administr. unterschrifft

und

und Siegel, aber nicht mit H. Joh. unter-
schrifft, sondern nur dessen Siegel, welch[es]
Vergleich aber zu derselben nicht exhibirt
worden, in solchem Vergleich werden

fol. 22. H. Johanni die Jura investiturae & aper-
turae an der Wiener Marck und Ritter
Guth Göbel vorbehalten.

23. haben der HH. Administrator in denen an
Anhalt abgetrettenen Abbt v. Nienburg
und andern Stücken die Regalia und Su-
perioritaet Ihro [illegible] reservirt, son-
dern eo ipso abgetretten.

25. ist dieser Vergl. zu der Churfürstl. alß Lehn-
herrl. ratification zu übergeben beliebt w[orden]
und in scripto ausgefertiget. quaer[itur]
wo das 3te Stück ist?

28. ist die punctation vom 26. Jan. 1660. wo A.
das contingent von Barby specificirt.
daß Mühlingen N3. vom Hauße Anhalt
übertragen worden.

29. ist Art. 6. wegen des gemeinsamen Archiv
Verordnung geschehen.

40. b. Barby ist erst 1497. eine Reichs graf[schaft]
worden, und vorher eine Reichs Herrschaf[t]
gewesen.

ibid. 40. c. Legu. ist der Vergleich zwischen HH. Admi-
nistr. und allen Fürsten zu Anhalt wegen
Abtrettung des voti comitialis.

N3. 41. b. werden obigem allegato fol. 28. zuwider
die Reichs, und Crayß praestanda wegen
Mühlingen, von Barby übernommen,

45. das Fürstliche Lehn zu Agscherit im
Fürstenthum Anhalt gelegen, wird an
Anhalt abgetretten.

49. a. ist der erste Lehnschein an Fürst Joh.
ausgestellet 1659. Dresden.

fol. 53. ist der Vergleich zwischen Hh. Adm. Augusto und Fürst Johann de 28. Jan. 1660. in originali.

60. ist Hh. Adm. aug. original Declaration, dass die in vorigem Vergleich gemachte Eintrag, also nicht geschehen, von Ihro und Ihren f. Erben considerirt werden solle

66. ist die Churfürstl. Confirmation obigen Vergleichs vom 28. Jan. 1660. not. als Lehns Herr= doch sind unter Regalia Lehn und Ritter dienste reserviret.

69. Vergl. zwischen Hh. Adm. Aug. und den gräfl. Vormündern 28. 7br. 1660. in copia.

74. Kaysers Friderici privilegium wegen Zoll Freyheit auf der Elbe

78. wird vorstehendes privileg. vom Kayser Rudolph wiederholt.

105. ist die gräfl. Vormundsch. theilung, wo Walt N. um 35228. rthl. taxiert worden, ohne Kemmerich

106. a. ist die theilung de ao. 1641. mit allen Herrlichkeiten Freyheiten und gerechtigkeiten gesetzet

ibid. not. der dorffer wie auch Müllersche Büsche, gehören ins Mühlingische territorium.

107. b kommen die barbysche Statt Räthe und von der Bürgerschafft verwilligte Bier accisen in theilung, manifesto exemplo, dass die grafen die Superioritaet gehabt. Die Collecten, Accisen, und andere Steuren, aus der Statt und NB. der gantzen grafschafft, also auch aus dem Ambt W. Nienb. it. fol. no. 6. gelände, Zoll und fahr gebiete,

113. a haben die ihre Regg. und Consistorium iungatur fol: 6. ibid.

fol. 108.b soll der Steinbruch zu Hoffster gemein-
schaftl. seyn.

ibid. ist die Gräntze zwischen Mühl- und
Dürbÿ.

102. werden die auswärtigen Lehenleuthe
so nicht im Dürbischen territorio ge-
legen und unter diesen N°3. die Dre-
beißer Mühl specificirt.

ibid. ist Dürbÿ 5. Ritterpferdt nach
Sachsen zuzuschicken schuldig.

114. seq. haben die Austregas gewordene
so abermahl ein signum superiori-
tatis ist.

Zerbst d. 2[illegible] 9br.
1742.

Hochedelgebohrner Herr
Hochgeehrter H. Regierungs Rath,

Ew. Hochedelgebohren werthestes Zuschreiben vom 4ten huj. ist mir wohl zu handen gekommen, und gratulire ich zu der vermuthlich glückl. Expedition und Retour aus Holland;

Wir sind inzwischen hieselbst durch den am 7ten huj. erfolgten unvermutheten hohen Todesfall unsers Regierenden Landes Fürstens weyl. H. Joh. Augusts zu Anhalt, in allgemeine Betrübniß versetzt, aber auch durch Gottes gnädige Providenz dadurch consoliret worden, daß Wir uns eines würdigsten

und mit allen erforderlichen qualitäten eines
Regentens, begabten fürstl. nachfolgers, in der
Person des durchlauchtigsten fürstens, H. Joh. Ludwig
zu Anhalt, bisherigen Statthalters und Ober-Prä-
sidentens aller Collegiorum in der Herrschaft Je-
zu getrösten haben; und obzwar Sie hochf. Durch.
wegen einiger noch daselbst, zu machen habender
nöthigen Einrichtungen, sich noch nicht mit Ihrer
hohen Ankunft erfreuet, so sind doch Dero hr.
itzo gegenwärtigen H. bruders des königl. preu-
ßischen General-feldmarschalls fürst Christian Au-
gusts Durchl. von hochgedacht Dero H. bruder
bevollmächtiget; diesem habe nun Ew. Hoch-
Edelgebohr. Schreiben vorgezeiget, welches der

/: Da die umstände des Hr. Hochedelgebohr. Ver-
mahls geschehenen aufträge, durch obigen schre-
ckensfall sich nicht geändert, sondern nach, wie
vor, in eben dem Stande befinden :/ so [illegible]
[illegible], dass das Consilium binnen der, von
Hr. Hochedelgebohr. selbst gesetzten Zeit, aus-
gearbeitet und an mich, nebst meldung des
honorarij, alsdan Hr. Duderstatt übermachet
werde, wie gut befinden, wenn demnach
Hr. Hochedelgebohr. sofort hiedurch zu benachrichtig
keinen anstand nehmen wollen, übrigens nicht
zweifeland, dieselbe werden sich aus den, von
mir zurück gelassenen und Ihnen ad manus

Verbrauchten Pieces, welche nebst dem Consilio sämbtl. zurück remarte, den Statum contro-versiae hinlänglich vorstellen können, allenfalls kan mit weiterer Information in facto, ge-dient werden; womit bey aller considera-tion stets verharre

Ew. Hochedelgebohr.

R. d. 20. 9br.
1742.

ergebenster diener
Helinsinger

„pro respons. in caa. Weiltingen
in Giessen gezahlte 24. rthlr.:„ noch nicht geschickt, welche
bey dieser gelegenheit, um leben und sterbens willen,
in erinnerung zu bringen die freyheit nehme,
und in erbittung baldiger [illegible]
antwort, mit vollkommener estime stets bin
Ew. Hochedelgebohr.

Zerbst d. 15. Jul.
1742.

ergebenster diener
[illegible]

Hochedelgeborner Herr
Hochgeehrter H. Regierungs-Rath.

Die continuation Ew. Hochedelgebohr. glücklichen Wohlergehens zu vernehmen, wird mir sehr erfreulich seyn;
hiernechst habe zugleich anzufragen keinen Umgang nehmen sollen, wie Sie den Wall: Weinbergischen casum finden, und ob baldige hoffnung sey die ausarbeitung der desfalsigen Deduction zu überkommen? es bleibet bey unserer abrede, daß alles in gröster Secretezza gehalten wird. Der H. Facultäts-Actuarius hat mir die quitung über die damahls von mir

Hochedelgebohrner und hochgelahrter Herr
hochgeehrter H. Regierungs Rath und Assessor.

Nachdem unsers regierenden gnädigsten Fürstens und
Herrns, H. Joh. Ludwigs Fürstens zu Anhalt, Hochfl.
Durchl. glücklich von Jevern vor bereits 14.
tagen hier angelanget und die fürstl. Landes-
regierung mit Gott angetreten, immittelst auch
der von Ew. Hochedelgeb. Ihro selbst gesetzte
Terminus zu abfassung des bewusten Consi-
lii in caā W. N. verstrichen, Sermus auch
nicht lange mehr anstand nehmen können, den
Dresdenschen Hof zu bescheiden, so habe auf
gnädigste Special-ordre vernehmen sollen, ob

hoffnung sey, solches Consilium seu Responsum, [illegible]
denen sämbtlichen, d. 18. maj. a. p. Ew. Hochedelg
anvertraüten Pieces, anher remittiret zu erhal
und dan die remise der Scripturen wohl eingepa
per postam über Duderstatt et Magdeburg an
an mich adressiret werden, nebst ohnbeschwer
licher meldung des honorarij, welches auch
bemeldter art promptement mit der Post rep
oder auf verlangen, an einen in Leipzig
hafft zu machenden Kauffmann gezahlet werde
solle;
Dafern aber Ew. Hochedelgeb. noch nicht Zeit und

mühe gehabt hätten an die Ausarbeitung zu gelangen
so werden Dieselbe belieben sämbtliche überschickte
Scripturen und nachrichten sogleich nach empfang
dieses, auch ohne Dero beygefügten rechtlichen
Meinung, einstweilig anher zu remittiren,
indem man zu instruirung des nach Dreßden
abzuschickenden, einige unumgänglich benöthigte
Information aus selbigen pieces nehmen muß,
weil man einen, post mortem Dni pie defuncti
sich auf dem bewußten ambt W.N. von seiten
Chur Sachsen, ad intentandum jus Compossessionis

angezündeten, und noch dato daselbst sich aufh-
haltenden ungebetenen Gast gern loß seÿ,
und deswegen mündliche representation
vorläuftig thun laßen will.
ich erwarte demnach mit nechst zurückgesend
hier solche Pieces, cum vel absq; Respons
und werde solche nach genommenem gebrauch
entweder durch einen Bothen, mit den völl
hiesigen Actis, oder per postam remittiren un
Wie es übrigens beÿ unserer, auf treu u
glauben genommenen abrede, einer zu beob
achtenden mutuellen äusersten Secretessa
seÿ bewenden behält, also verharre mit al
consideration

Ew. Hochedelgebohr.

ergebenster diener
[illegible]

R. d. 24t Jan.
1743.

1127.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black